

Arbeitsrechtsregelungsgesetz EKD-Ost (ARRG.EKD-Ost)**Vom 5. November 2008**

(ABl. 2009 S. 154),

zuletzt geändert am 12. November 2014 (ABl. EKD 2014 S. 366)

Änderungen

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle ABl. EKM	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
1	Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes EKD-Ost ¹	9.11.2011	- (ABl. EKD 2011 S. 326)	§ 2 Abs. 1	geändert
				§ 4 Abs. 1	geändert
				§ 5 Satz 2	geändert
				§ 6 Satz 1	geändert
2	Kirchengesetz ²	12.11.2014	ABL. EKD 2014 S. 366	§ 3 Abs. 1	Angabe ersetzt
				§ 4	neu gefasst
				§ 5	neu gefasst
				§ 6	neu gefasst
				§ 8	neu gefasst
				§ 9 Überschrift	Wort angefügt
				§ 9 Abs. 2 S. 2	Wort ersetzt
				§ 10	Wörter eingefügt

¹ Das Kirchengesetz ist an dem Tag in Kraft getreten, an dem ein Arbeitsrechtsregelungsgesetz für den Bereich der Pommerschen Evangelischen Kirche in Kraft getreten ist (In Kraft getreten am 1. Januar 2012, ABl. PEK 2011 S. 115).

² Gemäß Artikel 4 des Kirchengesetzes tritt Artikel 1 am 1. Januar 2015 in Kraft (ABl. EKD 2014 S. 369).

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle ABl. EKM	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
				§ 11 Überschrift Abschnitt IV	neu gefasst Wörter angefügt
				§ 12	neu gefasst
				§ 13 Abs. 2	aufgehoben
				§ 14 Abs. 2 S. 1	gestrichen
				§ 14 Abs. 3	aufgehoben
				§§ 14a + 14b	neu eingefügt

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) hat nach Artikel 10a Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland mit Zustimmung der Kirchenkonferenz das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Grundsatz
- § 2 Bildung, Geltungsbereich und Aufgaben der Arbeitsrechtlichen Kommission
- § 3 Verbindlichkeit der arbeitsrechtlichen Regelungen

Abschnitt II: Arbeitsrechtliche Kommission

- § 4 Zusammensetzung
- § 5 Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst
- § 6 Vertreterinnen und Vertreter der kirchlichen Arbeitgeber
- § 7 Amtszeit, Amtsdauer
- § 8 Rechtsstellung der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission
- § 9 Geschäftsführung, Vorsitz

Abschnitt III: Verfahren der Arbeitsrechtsregelung

- § 10 Einleitung des Verfahrens

§ 11 Verfahren bei arbeitsrechtlichen Regelungen

Abschnitt IV: Schlichtungsausschuss, Dienstgeberpflichten, Rechtsschutz

§ 12 Zusammensetzung des Schlichtungsausschusses

§ 13 Zuständigkeit des Schlichtungsausschusses

§ 14 Verfahren vor dem Schlichtungsausschuss

Abschnitt V: Schlussbestimmungen

§ 15 Übergangsbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten

**Abschnitt I
Allgemeine Bestimmungen****§ 1
Grundsatz**

1Kirchlicher Dienst ist durch den Auftrag der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt. 2Dieser Auftrag erfordert in der Gestaltung des kirchlichen Arbeitsrechts eine vertrauensvolle, partnerschaftliche Zusammenarbeit von Leitungsorganen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

**§ 2
Bildung, Geltungsbereich und Aufgaben der Arbeitsrechtlichen Kommission**

(1) Für die Regelung und Fortentwicklung der Arbeitsbedingungen der privatrechtlich beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Auszubildenden wird für den Bereich der Evangelischen Landeskirche Anhalts, der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland eine Arbeitsrechtliche Kommission EKD-Ost gebildet.

(2) Die Arbeitsrechtliche Kommission hat die Aufgabe, Regelungen zu beschließen, die die Begründung, den Inhalt und die Beendigung von Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen betreffen.

(3) Die Arbeitsrechtliche Kommission wirkt darüber hinaus bei sonstigen Regelungen von arbeitsrechtlicher Bedeutung beratend mit.

**§ 3
Verbindlichkeit der arbeitsrechtlichen Regelungen**

(1) (1); Die von der Arbeitsrechtlichen Kommission nach § 2 Absatz 2 und die vom Schlichtungsausschuss nach § 12 Absatz 6 beschlossenen Arbeitsrechtsregelungen sind

verbindlich und wirken normativ. 2Die Arbeitsrechtsregelungen treten mit dem darin bestimmten Datum in Kraft.

(2) Es dürfen nur Arbeitsverträge abgeschlossen werden, die den Arbeitsrechtsregelungen entsprechen.

Abschnitt II **Arbeitsrechtliche Kommission**

§ 4

Zusammensetzung

(1) 1Der Arbeitsrechtlichen Kommission gehören 18 Mitglieder an. 2Neun Mitglieder werden als Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst entsandt. 3Neun Mitglieder werden als Vertreterinnen und Vertreter der kirchlichen Dienstgeber entsandt.

(2) Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu benennen.

(3) Mehr als die Hälfte der von den Gewerkschaften und Mitarbeiterverbänden zu entsendenden Vertreterinnen und Vertreter muss beruflich im kirchlichen oder diakonischen Dienst tätig sein.

§ 5

Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst

(1) 1Sechs Mitglieder werden als Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst von den Gesamtausschüssen der Mitarbeitervertretungen entsandt. 2Drei Mitglieder werden als Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von den Gewerkschaften und Mitarbeiterverbänden entsandt. 3Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Entsendung der Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

(2) Mitarbeiterverbände sind freie, auf Dauer angelegte und vom Wechsel der Mitglieder unabhängige Zusammenschlüsse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Zweck insbesondere in der Wahrung und Förderung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange ihrer Mitglieder besteht.

(3) 1Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände sind entsendungsberechtigt, wenn in ihnen jeweils mindestens 250 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Zuständigkeitsbereich der Arbeitsrechtlichen Kommission organisiert sind. 2Beabsichtigen mehrere Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände Mitglieder in die Arbeitsrechtliche Kommission zu entsenden, einigen sie sich auf die Sitzverteilung im Verhältnis ihrer Mitgliederzahlen. 3Erfolgt keine Einigung, entscheidet auf Antrag einer Gewerkschaft oder eines Mitarbeiterverbandes die

Präsidentin oder der Präsident des Kircheng Gerichtshofs der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(4) Soweit Sitze der Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände unbesetzt bleiben, reduziert sich die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend; gleiches gilt für die Anzahl der von den kirchlichen Dienstgebern zu entsendenden Mitglieder.

(5) 1Dem Gesamtausschuss der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland steht die Entsendung von vier Vertreterinnen und Vertretern, dem Gesamtausschuss der Evangelischen Landeskirche Anhalts die Entsendung von zwei Vertreterinnen und Vertretern zu.

§ 6

Vertreterinnen und Vertreter der kirchlichen Arbeitgeber

1Für die kirchlichen Dienstgeber entsenden die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland sechs Vertreterinnen oder Vertreter sowie die Evangelische Landeskirche Anhalts drei Vertreterinnen und Vertreter. 2Satz 1 gilt entsprechend für die Entsendung der Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

§ 7

Amtszeit, Amtsdauer

(1) 1Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden für die Dauer von vier Jahren entsandt. 2Sie bleiben bis zur Konstituierung der Arbeitsrechtlichen Kommission für die nächste Amtszeit im Amt.

(2) Die erneute Entsendung der bisherigen Mitglieder und ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter ist zulässig.

(3) 1Das Amt eines ordentlichen Mitgliedes oder eines stellvertretenden Mitgliedes endet vor Ablauf der Amtszeit, wenn eine der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft entfällt oder wenn es sein Amt niederlegt. 2In diesem Fall wird von der Stelle, die das Mitglied oder die Stellvertreterin oder den Stellvertreter entsandt hat, für die restliche Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission ein neues Mitglied oder eine neue Stellvertreterin oder ein neuer Stellvertreter entsandt. 3Für ein ausgeschiedenes Mitglied tritt bis zur Entsendung eines neuen Mitgliedes die Stellvertreterin oder der Stellvertreter ein.

§ 8

Rechtsstellung der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission

(1) 1Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. 2In der Ausübung ihres Amtes dürfen sie nicht behindert und wegen ihrer Tätigkeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission weder benachteiligt noch begünstigt

werden. ³Die Tätigkeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission darf nicht gesondert vergütet werden.

(2) ¹Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission, die im kirchlichen Dienst stehen, werden für ihre Tätigkeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission unter Fortzahlung der Bezüge freigestellt. ²Gleiches gilt für die Mitglieder des Schlichtungsausschusses, die im kirchlichen Dienst stehen.

(3) ¹Vertreterinnen und Vertretern der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Arbeitsrechtlichen Kommission und im Schlichtungsausschuss, die im kirchlichen Dienst stehen, darf nur gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, die den Dienstgeber zur außerordentlichen Kündigung berechtigen. ²Die außerordentliche Kündigung bedarf der Zustimmung der Mitarbeitervertretung.

(4) ¹Die Mitglieder haben Anspruch auf die Teilnahme von Schulungs- und Bildungsveranstaltungen, soweit die Veranstaltungen Kenntnisse vermitteln, die für die Arbeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission erforderlich sind. ²Über die Erforderlichkeit entscheidet im Streitfall die oder der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses.

(5) ¹Die Tätigkeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission gilt als Dienst im Sinne der Unfallfürsorgebestimmungen.

(6) ¹Die Arbeitsrechtliche Kommission kann die Beratung unabhängiger und sachkundiger Dritter in Anspruch nehmen. ²Gleiches gilt für beide in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertretenen Seiten. ³Die Verschwiegenheit über interne Vorgänge des Dienstes muss gewahrt bleiben.

§ 9

Geschäftsführung, Vorsitz

(1) Die oder der Präses der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland beruft die Arbeitsrechtliche Kommission zu ihrer ersten Sitzung ein und leitet diese bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden.

(2) ¹Die Arbeitsrechtliche Kommission wählt aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. ²Die oder der Vorsitzende ist im jährlichen Wechsel aus der Gruppe der Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der Vertreterinnen und Vertreter der DienstgeberAnstellungsträger zu wählen. ³Die oder der stellvertretende Vorsitzende ist aus der jeweils anderen Gruppe zu wählen.

(3) ¹Die nicht öffentlichen Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission werden durch die oder den Vorsitzenden nach Bedarf unter Angabe der Tagesordnung einberufen. ²Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn es von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstands beantragt wird. ³Die erforderlichen Arbeitsun-

terlagen sind möglichst mit der Einladung zu versenden. ⁴Die Einladungsfrist soll mindestens 14 Tage betragen.

(4) Jedes Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission hat das Recht, Punkte für die Tagesordnung der Sitzungen bis zur Feststellung der Tagesordnung vorzuschlagen.

(5) Die Arbeitsrechtliche Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel ihrer Mitglieder, darunter der oder die Vorsitzende oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter, anwesend sind.

(6) ¹Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission bedürfen der Zustimmung der Mehrheit ihrer gesetzlichen Mitglieder. ²Die Arbeitsrechtliche Kommission kann Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen; in diesem Verfahren müssen alle Mitglieder zustimmen, wobei Stellvertretung ausgeschlossen ist.

(7) Über die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission ist eine Niederschrift zu fertigen.

(8) Die Arbeitsrechtliche Kommission kann zu ihren Sitzungen sachkundige Beraterinnen und Berater hinzuziehen.

(9) Die Arbeitsrechtliche Kommission kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(10) Der Arbeitsrechtlichen Kommission steht für ihre Tätigkeit eine Geschäftsstelle zur Verfügung, die beim Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland errichtet wird.

(11) ¹Die Kosten, die für die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission durch deren Tätigkeit entstehen, werden von den jeweiligen Landeskirchen getragen. ²Die Kosten der Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission werden von der Evangelischen Kirche in Deutschland getragen. ³Die Kosten für notwendige Beratungen nach den §§ 8 Absatz 6 und 9 Absatz 8 Satz 2 werden von den beteiligten Kirchen im Verhältnis ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit übernommen. ⁴Die ordentliche Verwendung der Mittel nach Satz 2 und 3 wird dem Oberrechnungsamt der Evangelischen Kirche in Deutschland nachgewiesen.

Abschnitt III

Verfahren der Arbeitsrechtsregelung

§ 10

Einleitung des Verfahrens

Die Arbeitsrechtliche Kommission wird aufgrund von Anträgen einer der beteiligten Gliedkirchen oder von Anträgen der beteiligten jeweiligen Gesamtausschüsse der Mitarbeitervertretungen sowie von Anträgen der in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertretenen Gewerkschaften und Mitarbeiterverbänden oder aus ihrer Mitte heraus tätig.

§ 11

Verfahren bei arbeitsrechtlichen Regelungen

- (1) 1Die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission nach § 2 Absatz 2 werden den Beteiligten gemäß den §§ 5 und 6 zugeleitet. 2Sofern keine Einwendungen nach Absatz 2 erhoben werden, werden die Beschlüsse im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland veröffentlicht.
- (2) 1Erhebt ein Beteiligter gemäß §§ 5 und 6 innerhalb von vier Wochen nach Zugang gegen einen Beschluss schriftlich mit Gründen versehene Einwendungen, so ist die Angelegenheit erneut zu beraten. 2Die Einwendungen haben aufschiebende Wirkung.
- (3) 1Gegen den neuerlichen Beschluss kann innerhalb von vier Wochen nach Zugang schriftlich und mit Gründen versehen der Schlichtungsausschuss angerufen werden. 2Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) 1Hat sich in einer Angelegenheit nach § 2 Absatz 2 nicht mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission für oder gegen den gestellten Antrag ausgesprochen, so ist über diesen Gegenstand auf Verlangen von mindestens drei der gesetzlichen Mitglieder in der nächsten Sitzung der Arbeitsrechtlichen Kommission erneut zu beraten. 2Hat sich auch in dieser Sitzung nicht mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitglieder für oder gegen den gestellten Antrag ausgesprochen, so gilt § 12 Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

Abschnitt IV

Schlichtungsausschuss, Dienstgeberpflichten, Rechtsschutz

§ 12

Zusammensetzung des Schlichtungsausschusses

- (1) 1Für den Fall, dass eine Entscheidung in der Arbeitsrechtlichen Kommission nicht zustande kommt, ist ein Schlichtungsausschuss vorzusehen. 2Der Schlichtungsausschuss kann von mindestens drei Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission angerufen werden.
- (2) 1Der Schlichtungsausschuss wird für die Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission bestellt. 2Er bleibt im Amt bis ein neuer Schlichtungsausschuss bestellt ist. 3Der Schlichtungsausschuss wird mit vier beisitzenden Mitgliedern besetzt, von denen jeweils zwei von der Dienstnehmer- und der Dienstgeberseite benannt werden. 4Die Arbeitsrechtliche Kommission bestimmt durch Mehrheitsbeschluss einen gemeinsamen Vorsitzenden oder eine gemeinsame Vorsitzende sowie dessen oder deren Stellvertretung. 5Der oder die Vorsitzende ist neutral und stimmberechtigt.

(3) ¹Die Mitglieder im Schlichtungsausschuss sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. ²Sie müssen einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland e.V. ist. ³Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Schlichtungsausschusses kann nicht sein, wer Mitglied oder stellvertretendes Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission ist. ⁴Der oder die Vorsitzende sowie dessen oder deren Stellvertretung soll die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz besitzen. ⁵Er oder sie darf nicht im Dienst der evangelischen Kirche oder Diakonie stehen. ⁶Bei Nichteinigung in der Arbeitsrechtlichen Kommission über den Vorsitz des Schlichtungsausschusses und dessen Stellvertretung entscheidet der Präsident oder die Präsidentin des Kirchengerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(4) ¹Der Schlichtungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter der oder die Vorsitzende oder dessen oder deren Stellvertretung, anwesend ist. ²Der Schlichtungsausschuss beschließt mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

(5) ¹Ist die Arbeitsrechtliche Kommission trotz zweimaliger ordnungsgemäßer Ladung nicht beschlussfähig, kann sie mit Zustimmung mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder die Angelegenheit dem Schlichtungsausschuss zur Entscheidung vorlegen. ²Über eine ihm vorgelegte Entscheidung entscheidet der Schlichtungsausschuss in voller Besetzung. ³Ist der Schlichtungsausschuss trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht vollständig besetzt, so kann er nach erneuter Ladung mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder in der Sache beschließen.

(6) ¹Die abschließenden Entscheidungen im Schlichtungsverfahren sind verbindlich. ²Sie haben die Wirkung von Entscheidungen in der Arbeitsrechtlichen Kommission und sind im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland zu veröffentlichen.

(7) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe des Kirchengerichtsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland in entsprechender Anwendung der für den Schlichtungsausschuss der Evangelischen Kirche in Deutschland geltenden Vorschriften.

§ 13

Zuständigkeit des Schlichtungsausschusses

(1) Der Schlichtungsausschuss entscheidet

1. bei Einwendungen nach erneuter Beratung in der Arbeitsrechtlichen Kommission (§ 11 Absatz 3 Satz 1);
2. bei Nichteinigung in der Arbeitsrechtlichen Kommission (§ 11 Absatz 4 Satz 2).

§ 14**Verfahren vor dem Schlichtungsausschuss**

- (1) ¹Der Schlichtungsausschuss hat die allgemeinen Grundsätze des gerichtlichen Verfahrens zu beachten.² Er kann Einzelheiten in einer Geschäftsordnung regeln.
- (2) ¹Er beschließt nach Anhörung der Beteiligten mit Stimmenmehrheit. ²Bei der Abstimmung ist Stimmenthaltung unzulässig.³ Das Verfahren ist nicht öffentlich.
- (3) Die Kosten des Schlichtungsausschusses trägt die Evangelische Kirche in Deutschland.

§ 14a**Verletzung von Dienstgeberpflichten**

Sofern Dienstgeber die aufgrund dieses Kirchengesetzes zustande gekommenen Arbeitsrechtsregelungen nicht uneingeschränkt als Mindestbedingungen anwenden, gilt unbeschadet der weiteren Rechtsfolgen des kirchlichen Rechts das staatliche Recht der Arbeitsrechtssetzung.

§ 14b**Rechtsschutz**

- (1) Über Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Anwendung dieses Kirchengesetzes ergeben, entscheidet das Kirchengericht der Evangelischen Kirche in Deutschland – Kammer für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten.
- (2) § 60 Absatz 8 Satz 1 und die §§ 61 und 62 des Mitarbeitervertretungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland gelten in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

Abschnitt V**Schlussbestimmungen****§ 15****Übergangsbestimmungen**

- (1) Die bisherigen Arbeitsrechtsregelungen gelten weiter, bis sie durch Beschlüsse dieser Arbeitsrechtlichen Kommission ersetzt sind.
- (2) Die erste Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission und des Schlichtungsausschusses beginnt am 1. Januar 2009.

§ 16**Inkrafttreten**

¹Dieses Kirchengesetz tritt in Kraft, nachdem die nach § 2 Absatz 1 beteiligten Gliedkirchen und die Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland zugestimmt haben. ²Den Zeitpunkt des Inkrafttretens stellt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Rechtsverordnung fest.

